

## **Satzung für die Landespersonalrätekonferenz der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen - LPK Hochschulen NRW -**

### **§ 1**

(1) Auf der Grundlage des § 105a Abs. 1 LPVG NRW schließen sich die in Anlage 1 aufgeführten Personalräte der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 HG NRW zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, um die Vertretung der Interessen der Beschäftigten, ihre Arbeit sowie generelle Belange der Hochschulen landesweit abzustimmen.

(2) Der Zusammenschluss der Personalräte führt den Namen "Landespersonalrätekonferenz der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen" (LPK Hochschulen NRW).

### **§ 2**

Die grundsätzlichen Aufgaben der Landespersonalrätekonferenz der Hochschulen in NRW sind geregelt in § 105a Abs. 2 LPVG NRW. Auf dieser Grundlage und im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung gehören dazu insbesondere die

1. Sicherstellung des Informations- und Erfahrungsaustausches,
2. Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber Dritten, (z. B. staatliche Einrichtungen, Politik, andere Organisationen der Wissenschaft und Gesellschaft),
3. Stellungnahmen zu Gesetzesinitiativen und Verordnungen,
4. Abgestimmte Informationspolitik gegenüber anderen Institutionen, der Politik und der Öffentlichkeit,
5. Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in Personalentwicklungsfragen, z.B. die Koordinierung, Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen einschließlich solcher für Personalräte.

Weitere Aufgaben der Landespersonalrätekonferenz ergeben sich aus § 82 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Hochschulgesetzes NRW.

### **§ 3**

Die Vertretung eines Personalrats in der Landespersonalrätekonferenz wird grundsätzlich durch die oder den Vorsitzende/n wahrgenommen.

### **§ 4 (neu)**

(1) Die Landespersonalrätekonferenz wählt aus dem Kreis der Vertreter\*innen der örtlichen Personalräte gem. § 3 einen Vorstand aus sechs Personen, die je zur Hälfte aus den Universitäten und Fachhochschulen stammen sollen. Die Regionen sollen bei der Wahl angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Landespersonalrätekonferenz wählt eine der Personen nach Abs. 1 S. 1 zur vorsitzenden Person sowie auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsführung aus dem Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 LPVG NRW.

(3) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Wiederwahl und Abwahl sind möglich.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt in der Regel mit der konstituierenden Sitzung innerhalb von zwei Monaten nach den landeseinheitlichen Personalratswahlen.

(5) Der Vorstand vertritt die Landespersonalrätekonferenz nach außen. Er trifft hierfür die notwendigen Geschäftsordnungs- und Vertretungsregelungen. Im Rahmen der Beschlüsse handelt der Vorstand selbständig. In dringenden Angelegenheiten und wenn keine Sitzung der Konferenz einberufen werden kann bzw. keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, handelt der Vorstand eigenverantwortlich. Hierüber ist er in der nächsten Sitzung rechenschaftspflichtig.

(6) Die Geschäfte der Landespersonalrätekonferenz werden in Absprache mit dem Vorstand von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer geführt

(7) Die Landespersonalrätekonferenz führt eine Geschäftsstelle

## **§ 5**

(1) Die Sitzungen der Landespersonalrätekonferenz finden nach Bedarf statt, mindestens aber vierteljährlich. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.

(2) Der Vorstand kann Gäste zu den Sitzungen der Landespersonalrätekonferenz einladen. Die Landespersonalrätekonferenz kann ständige Gäste beschließen.

## **§ 6**

(1) Für Beschlüsse der Landespersonalrätekonferenz gelten die Vorschriften des § 33 LPVG NRW entsprechend.

(2) In besonders eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse ausnahmsweise auf schriftlichem Wege (Umlaufbeschluss) gefasst werden, wenn deren Umsetzung dringend erforderlich ist. Ein Umlaufbeschluss ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugestimmt hat.

## **§ 7**

Über die Sitzungen der Landespersonalrätekonferenz ist eine Niederschrift zu führen, die zumindest die Beschlüsse und wesentlichen Inhalte wiedergibt.

## **§ 8**

(1) Die Landespersonalrätekonferenz richtet zur Unterstützung ihrer Arbeit und Vorbereitung von Beschlüssen ständige Arbeitskreise ein und beschließt deren Größe und Zusammensetzung. Vorerst geschieht dies zu den Themenstellungen Personal(recht), Informations- und Kommunikationstechnologie, Gesundheitsschutz sowie Hochschulrecht.

(2) Geleitet werden die Arbeitskreise von einem Mitglied gemäß § 3 dieser Satzung. Zu Mitgliedern der Arbeitskreise können auch sachkundige Personalratsmitglieder außerhalb des von § 3 der Satzung erfassten Personenkreises bestimmt werden.

(3) Zur Bearbeitung besonderer, zeitlich begrenzter Frage- und Problemstellungen kann die Landespersonalrätekonferenz Projektgruppen einrichten. Dabei sind die Aufgabenstellung, der zeitliche Rahmen und die Zusammensetzung der Gruppe durch Beschluss festzulegen.

## **§ 9**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der LPK der Hochschulen NRW vom 05.12.2012 am 06. Dezember 2012 in Kraft.

## **Mitglieder der Landespersonalrätekonferenz der Hochschulen in NRW**

RWTH Aachen

Universität Bielefeld

Ruhr-Universität Bochum

Universität Bonn

TU Dortmund

Universität Düsseldorf

Universität Duisburg-Essen

FernUniversität Hagen

Universität Köln

Deutsche Sporthochschule Köln

Universität Münster

Universität Paderborn

Universität Siegen

Universität Wuppertal

Fachhochschule Aachen

Fachhochschule Bielefeld

Hochschule Bochum

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Fachhochschule Dortmund

Fachhochschule Düsseldorf

Westfälische Hochschule Gelsenkirchen

Hochschule für Gesundheit

Hochschule Hamm-Lippstadt

Fachhochschule Köln

Fachhochschule Münster

Hochschule Niederrhein

Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Hochschule Rhein-Waal

Hochschule Ruhr West

Fachhochschule Südwestfalen